

Beschlussvorlage Nr.: 2019/6/017

öffentlich

Betreff:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) in der Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages bezüglich des Linienbündels „MHL-Stadt“
an die Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG)

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem in der Anlage angefügten Vertrag *bezüglich des Linienbündels „MHL-Stadt“* zwischen der Gruppe zuständiger Behörden - zu der sich der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis zusammen geschlossen haben - und der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH zu und beauftragt die Landrätin zur Unterzeichnung des Vertrages.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	12.03.2019	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	20.03.2019	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	26.03.2019	Ja: 33 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei

Nicht erforderlich
Betreffen ausschließlich den Unstrut-Hainich-Kreis

2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)

3. Einnahmen

4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)

5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis sind Träger des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG und zugleich zuständige örtliche Behörden gemäß Art. 2 lit. C) der VO (EG) Nr. 1370/2007 und beabsichtigen erneut eine Direktvergabe von Personenverkehrsleistungen in mehreren Bündeln in beiden Landkreisen an einen internen Betreiber.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 kann, sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, jede zuständige örtliche Behörde, die integrierte Personenverkehrsdienste anbietet, beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über eigene Dienststellen entspricht und somit als interne Betreiber zu definieren sind. Dies gilt auch für eine Gruppe von Behörden, wenn diese sicherstellt, dass wenigstens eine zuständige örtliche Behörde die erforderliche Kontrolle ausübt.

Der Unstrut-Hainich-Kreis und der Kyffhäuserkreis sind mit jeweils 50 % Anteil am Stammkapital gleichrangige Gesellschafter der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH (RBG). Die SBG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RBG.

Um die beihilfe- und direktvergaberechtlichen Voraussetzungen sowie die Erfüllung des Kontrollkriteriums nach Art. 5 Abs.2 und Art. 6 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach dem Urteil des EuGH Az. CV-280/00 Altmark Trans sicherzustellen, haben sich beide Landkreise mit einer präzisierten öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung vom 20.02.2018 zu einer Behördengruppe zusammengeschlossen und begründeten damit deren Vergabezuständigkeit.

Die Vorabinformation zur beabsichtigten Direktvergabe der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union erfolgte am 27.02.2018.

Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) in der Form einer Dienstleistungskonzession (DLK) regelt die Erbringung der seitens der **Behördengruppe** vergebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie die Ausgleichsleistungen des Unstrut-Hainich-Kreises für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die von der Direktvergabe umfassten Verkehrsleistungen im Linienbündel „**MHL-Stadt**“ unterliegen **ausschließlich** der Aufgabenträger- und Finanzverantwortung des Unstrut-Hainich-Kreises. Der Kyffhäuserkreis stellt im Rahmen der Kooperation die erforderliche anteilige Vergabezuständigkeit sowie die gemeinsam gewährleistete Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf das Unternehmen sicher.

Der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises wird sich in seiner Sitzung am 13.05.2019 mit der Direktvergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge befassen. Sofern sich im Anschluss dieser Sitzung wesentliche Änderungen des Vertragswerkes ergeben, ist eine erneute Beschlussfassung in unseren Gremien erforderlich.

Die Unterzeichnung der Verträge betreffend Linienbündel „**MHL-Stadt**“ als auch „**SDH-Stadtverkehr**“ und somit letztendlich die Umsetzung der Direktvergabe ist im Rahmen der Gesellschafterversammlung der RBG bzw. der SBG am 21.05.2019 vorgesehen.

Sondershausen, den 26.03.2019

Ausgefertigt am: 27.03.2019

Hochwind-Schneider
Landrätin